

Merkblatt

Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern

Entlang von öffentlichen Strassen, Fusswegen und Plätzen sind Bäume, Sträucher und andere Bepflanzungen auf die gesetzlichen Masse zurückzuschneiden. **Die Lichtraumprofile sind durch den Grundeigentümer dauernd freizuhalten**, damit die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer gewährleistet ist und für die Unterhalts- und Reinigungsarbeiten keine Behinderungen entstehen. Gestützt auf die Verkehrserschliessungsverordnung (VErV) vom 17. April 2019 sind nachfolgende Vorschriften zu beachten:

Lichtraumprofil

Die Pflanzen dürfen nicht über die Strassengrenze hinausragen. Das Ast- und Blattwerk von Bäumen hat über der bestehenden Strasse einen Lichtraum von 4.5 m Höhe zu wahren. Bei Rad- und Fusswegen kann der Lichtraum bis auf eine Höhe von 2.65 m verkleinert werden.

Beseitigungspflicht

Morsche oder dürre Bäume oder Äste sind zu beseitigen, wenn sie auf die Strasse stürzen könnten. Besteht eine unmittelbare Gefährdung, kann der Strasseneigentümer notfalls selber die erforderlichen Massnahmen treffen.

Sichtbereiche

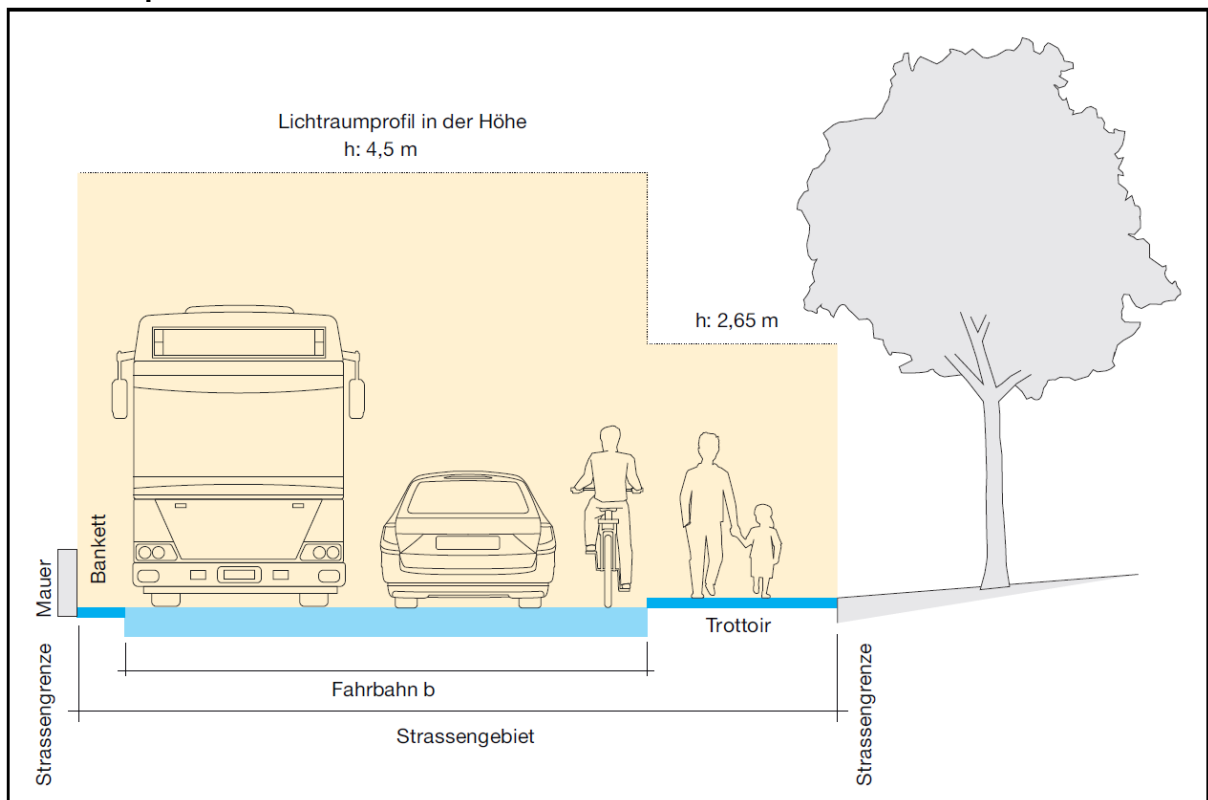
Auf der Innenseite von Kurven sowie bei Strassenverzweigungen und Ausfahrten sind die erforderlichen Sichtbereiche freizuhalten. In diesen Sichtbereichen dürfen Pflanzen eine Höhe von 0.8 m nicht überschreiten; zwischen 0.8 m und 3 m dürfen auch keine Teile von ausserhalb wurzelnden Pflanzen hineinragen.

Der Grundeigentümer oder Bewirtschafter kann die Grenzen des Sichtbereichs bei Gemeindestrassen durch die örtliche Baubehörde bestimmen lassen.

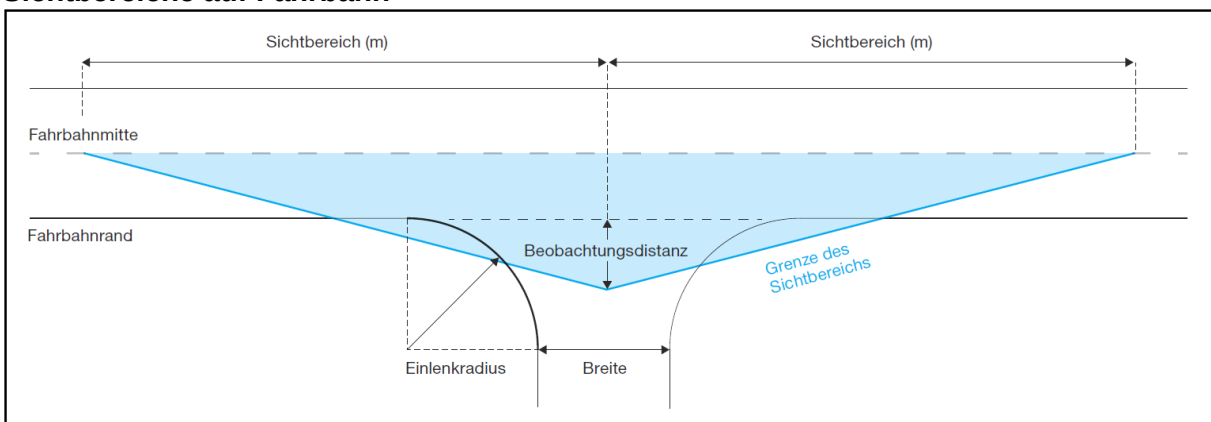
8143 Stallikon, 31. August 2020

→ Skizzen auf der Rückseite

Lichtraumprofil



Sichtbereiche auf Fahrbahn



Sichtbereiche auf Veloweg

